

U 97/521

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 15/84

12.12.1984

Anderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament
der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 29.11.1984

Seite 1 - 3

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

**ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM STUDENTENPARLAMENT DER
STUDENTENSCHAFT DER UNIVERSITÄT DORTMUND VOM 29.11.1984**

Aufgrund des § 74 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.1984 (GV.NW.S. 366), hat das Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 1.12.1983 eine Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 13.9.1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/82) beschlossen, welche das Rektorat der Universität Dortmund aufgrund des § 77 Abs. 6 WissHG auf seiner Sitzung am 15.8.1984 genehmigt hat:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 13.9.1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/82) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Falls sich bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt, daß auf einen Wahlkreis, der die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt, kein Sitz entfällt, so erhält dieser Wahlkreis einen Sitz desjenigen Wahlkreises,

a) der vor dem Abzug eines Sitzes die kleinste Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten aufweist und

b) der nach Abzug eines Sitzes noch die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt.

Haben beim Abzug eines Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten, wird über den Abzug des Sitzes von den Wahlkreisen durch Losentscheid des Wahlleiters entschieden."

2. § 3 Abs. 8 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"Die so benötigten Sitze sind von denjenigen Wahlkreisen abzuziehen,

a) die vor dem Abzug eines Sitzes die kleinste Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten aufweisen und

b) die nach Abzug eines Sitzes noch die Voraussetzungen von Abs. 4 erfüllen.

Haben beim Abzug des letzten Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten, wird über den Abzug des Sitzes von den Wahlkreisen durch Losentscheid des Wahlleiters entschieden."

3. § 3 Abs. 9 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"Die so freiwerdenden Sitze sind auf diejenigen Wahlkreise zu verteilen,

- a) die vor der Zuteilung eines weiteren Sitzes die größte Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten aufweisen und
- b) die nach Zuteilung eines weiteren Sitzes noch die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllen.

Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten, wird über die Verteilung des Sitzes auf die Wahlkreise durch Losentscheid des Wahlleiters entschieden."

4. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den gültigen Studentenausweis vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich mit der Eintragung im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis und auf dem Studentenausweis zu vermerken."

5. In § 14 Abs. 1 wird als zweiter Absatz angefügt:

"Um die Wahlsicherung zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen nötig:

- a) Das Aufstellen von Wahlkabinen (z.B. unbeklebte Stellwände) muß geheime Wahl gewährleisten.
- b) Je nach räumlichen Gegebenheiten muß eine ausreichend große Zone um jede Urne gebildet werden, in der weder Informationsmaterial kandidierender Gruppen angeboten wird noch Vertreter dieser Gruppen informieren. Informationen der Wahlhelfer zum Wahlverfahren sind zulässig."

6. In § 16 Abs. 3 wird als zweiter Absatz angefügt:

"Die Wahlliste gilt nicht als erschöpft, wenn sie noch über mindestens einen Kandidaten mit einem Mandat gemäß § 17 verfügt. Dieser erhält nun ein direktes Wahlkreismandat, während sein Ausgleichsmandat gemäß § 17 neu verteilt wird."

7. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Für jede in den einzelnen Wahlkreisen aufgestellte und am Ausgleichsverfahren teilnehmende Wahlliste wird der Quotient aus Anzahl der für diese Liste in ihrem Wahlkreis abgegebenen Stimmen und der Anzahl der Sitze plus eins, die diese Liste im Verteilungsverfahren gemäß § 16 erhalten hat, ermittelt."

8. § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherung verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat."

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenparlaments der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 1.12.1983 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund vom 15.8.1984 - Az 1-2603/IV -.

Dortmund, den 29.11.1984

Studentenschaft der
Universität Dortmund
Der AStA

Elke Heinenkamp
Jörg Müller